

Herr Doğan führte aus, das Thema Grabbeigabe stoße zurzeit auf großes Interesse. Dies belegten aktuelle Medienberichte und Presseanfragen sowie Debatten in den Fraktionen. Es gehe nun darum, zeitgemäße Möglichkeiten einer Friedhofs- und Bestattungskultur zu eröffnen. Bewusst verzichte er auf Präferenzen; die Entscheidung solle dem Ausschuss vorbehalten sein.

Fr. Schumacher erläuterte die Sitzungsvorlage:

*Der Beschlussvorschlag teile sich in zwei Sachverhalte:*

*Ziffer 1 behandle die grundsätzliche Satzungsänderung, ohne das Thema der Grabbeigabe aufzugreifen.*

*Die Ziffern 2 und 3 stellten zwei verschiedene Varianten eines - nach beschlossener Satzungsänderung - neu einzufügenden § 9a vor:*

*Ziffer 2 habe Variante 1 (Grabbeigabe in derselben Grabstätte) eines - nach beschlossener Satzungsänderung - neu einzufügenden § 9a „eingescherte Heimtiere als Grabbeigabe“ zum Inhalt.*

*Ziffer 3 beinhalte Variante 2 (Grabbeigabe in Grabstätten auf gesondert ausgewiesenen Flächen) eines - nach beschlossener Satzungsänderung - neu einzufügenden § 9a „eingescherte Heimtiere als Grabbeigabe“.*

Die Synopse der Friedhof- und Bestattungssatzung sowie der Neuentwurf war allen Ausschussmitgliedern bereits mit der Einladung zugestellt worden.

**Auf Vorschlag von Frau Schumacher wurde zunächst Ziffer 1 behandelt.**

Ausdrücklich lobte Frau Reese die Vorlage. Sie zeigte sich von den gestiegenen Friedhofgebühren zwar überrascht (siehe Friedhofsgebührenordnung), stellte aber fest, die Kosten seien in anderen Städten auch nicht geringer. Wichtig sei ihr, dass die Friedhofskultur in Sankt Augustin erhalten bliebe. Friedhöfe seien zugleich grüne Lunge und Erholungsort für die Bürger. Auch aufgrund der Vielfalt von Beisetzungsmöglichkeiten bei gleichzeitig moderaten Preisen fand die Vorlage ihre volle Zustimmung.

Herr Pütz ging insbesondere auf § 30 Abs. 5 Satz 1 der Satzung ein, der in der Neufassung verschärft wird. Darin geht es um das Problem der Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit. Herr Pütz befürwortete ausdrücklich die Änderung von *sollen* in *dürfen*, stellte aber den Sinn der Verschärfung in Frage, wenn dies nicht überprüft werden könne und warf zudem die Frage der Rechtssicherheit auf.

Laut Frau Schumacher erfolgte die Änderung von *sollen* in *dürfen*, da dies das Bestattungsgesetz NRW als übergeordnetes Gesetz so vorgebe.

Hiernach sollen importierte Grabsteine nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn diese aus Staaten stammen, die nicht gegen die Kernarbeitsnorm der Internationalen

Arbeitsorganisation (ILO) verstoßen oder zertifiziert wurde, dass die konkrete Herstellung nicht durch Kinderarbeit erfolgte. Für den Fall des Verstoßes wurde auch ein Bußgeld festgesetzt.

In der Tat, so Frau Schumacher, gäbe es noch Probleme bei der rechtssicheren Umsetzung des Gesetzes, vor allem beim Anerkennungsverfahren hinsichtlich möglicher Zertifizierungsstellen, aber auch bezüglich der Nachweispflicht durch die Steinmetze oder der Prüfung der exportierenden Staaten und Bezugsquellen durch das Gesundheitsministerium.

Daher sei in der vorliegenden Neufassung der Friedhofs- und Bestattungssatzung darauf verzichtet worden, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren zu verankern.

Auf den redaktionellen Hinweis von Herr Heynisch zu § 4 Abs. 3 S. 23 der Sitzungsvorlage, reichte Frau Schumacher folgende Erklärung nach:

*Der Satz: "Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet" ist inhaltlich korrekt. Bei Reihengrabstätten spricht man von Ruhefrist, bei Wahlgrabstätten, da das Nutzungsrecht wiedererworben werden kann, von Nutzungszeit.*

*Zur besseren Lesbarkeit wird die Verwaltung den Satz wie folgt umformulieren:*

*"Die Bestatteten werden, falls die Ruhefrist (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet."*

*Diese redaktionelle Änderung wird in der Ratssitzung am 6.12.2017, in der die Friedhofs- und Bestattungssatzung beschlossen werden soll, vorab entsprechend angekündigt.*

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage 2 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin.“

**einstimmig**

**Der Vorsitzende wies auf die verschiedenen Varianten unter Ziffer 2 und 3 hin. Herr Doğan forderte anschließend zur Aussprache und Abstimmung auf.**

Frau Schumacher gab einen redaktionellen Hinweis in eigener Sache: Unter Ziffer 2 (1) Satz 1 müsse es natürlich heißen: „...einem bestatteten Verstorbenen...“.

Sie zeigte die Unterschiede zwischen Ziffer 2 und Ziffer 3 auf, die zwei Varianten eines - nach beschlossener Satzungsänderung - neu einzufügenden § 9a vorstellen.

In Variante 1 dürften Heimtiere in eingeäschelter Form einem bestatteten Verstorbenen als Grabbeigabe in derselben Grabstätte beigegeben werden, in Variante 2 dürfe dies nur im Rahmen eines separat ausgewiesenen Grabfeldes geschehen.

Nach Ansicht von Frau Reese müsse der Trauer um Tiere grundsätzlich Rechnung getragen werden. Viele Menschen hätten keinen eigenen Garten, in dem sie ihr Tier bestatten könnten. Sie bezeichnete die Grabbeigabe von Tieren in eingeäschelter Form als eine gute und tolerante Idee, die vielen Bürgern entgegenkomme und bevorzugte daher Ziffer 2 (Variante 1).

Auch Frau Gassen erklärte, sie könne es gut nachvollziehen, dass man ein lieb gewonnenes Tier begraben wolle. Unklar sei für sie indes, inwieweit dies testamentarisch festgelegt werden müsse.

Laut Frau Schumacher müssten die Besitzer entsprechende Vorsorge treffen, ggfs. auch für die Erben. Sie verwies auf ihre Vorlage. U.a. belegten Umfragen von Emnid und Aeternitas den Wunsch zahlreicher Menschen nach einer gemeinsamen Grabstätte. Dies würde auch von Bestattern bestätigt, wohingegen Kirchen dem eher skeptisch gegenüber ständen. Deren Bedenken berührten aber i.d.R. Themen, die nicht satzungsrechtlich geregelt werden könnten, wie die Gestaltung des Trauergottesdienstes mit der Urne des eingeäscherten Tieres oder die Sorge, Tiere könnten mit dem Ziel des gemeinsamen Begräbnisses umgebracht werden. Hier würden andere Regelungen, z.B. auch das Tierschutzgesetz greifen.

Herr Pütz bedankte sich für die Vorlage, die seiner Ansicht nach der Liberalisierung der Friedhofskultur Rechnung trage. Die Grabbeigabe solle auf dem gesamten Friedhof möglich sein. Separat ausgewiesene Bereiche könnten zusätzlichen Landbedarf und erhöhte Kosten bewirken. Er sprach sich daher für Ziffer 2 (Variante 1) aus.

Herr Heckeroth gab ebenfalls Ziffer 2 den Vorzug. Eine Grabbeigabe solle erlaubt sein, aber in pietätvoller Art und Weise. Er dankte Frau Schumacher ausdrücklich für die Vorlage.

Frau Schumacher betonte, dass eine Beisetzung der Grabbeigabe getrennt von der Beisetzung des Menschen erfolgte. So sei es auch in der Vorlage formuliert. Auch die Kremierung sei strikt getrennt.

**Die Abstimmung erfolgte auf Vorschlag des Vorsitzenden zunächst zu Ziffer 2.**

**Beschlussvorschlag:**

- Zusätzlich zu Ziffer 1** wird § 9 a (Variante 1 – keine Ausweisung eines separaten Grabfeldes) in die beschlossene Satzungsänderung eingefügt:

### § 9a eingäscherte Heimtiere als Grabbeigabe

- (1) Heimtiere dürfen in eingäscherter Form einem bestatteten Verstorbenen als Grabbeigabe in derselben Grabstätte beigegeben werden. Dies gilt nicht für Urnenstelen und Urnengemeinschaftsgräber. Für die Grabbeigabe sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.
- (2) Die Beigabe eines eingäsicherten Heimtieres setzt voraus, dass auf der Grabstätte zumindest zeitgleich ein Leichnam oder dessen Totenasche beigelegt wird. Die tatsächliche Beifügung der Grabbeigabe erfolgt nicht zeitgleich mit dem Bestattungsvorgang. Ein dem Tierhalter vorausgehendes „Begräbnis“ seines Heimtieres ist ausgeschlossen.
- (3) Bei der Gestaltung der Grabstätte darf nicht auf das verstorbene Tier hingewiesen werden.

**einstimmig**

**oder**

**Beschlussvorschlag:**

3. **Zusätzlich zu Ziffer 1** wird § 9 a (Variante 2 – Ausweisung eines separaten Grabfeldes) in die beschlossene Satzungsänderung eingefügt:

### § 9a eingäscherte Heimtiere als Grabbeigabe

- (1) Heimtiere dürfen in eingäscherter Form einem bestatteten Verstorbenen als Grabbeigabe nur in Grabstätten auf den hierfür gesondert ausgewiesenen Flächen beigegeben werden. Für die Grabbeigabe sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.
- (2) Die Beigabe eines eingäsicherten Heimtieres setzt voraus, dass auf der Grabstätte zumindest zeitgleich ein Leichnam oder dessen Totenasche beigelegt wird. Die tatsächliche Beifügung der Grabbeigabe erfolgt nicht zeitgleich mit dem Bestattungsvorgang. Ein dem Tierhalter vorausgehendes „Begräbnis“ seines Heimtieres ist ausgeschlossen.
- (3) Bei der Gestaltung der Grabstätte darf das verstorbene Tier in der Wahrnehmung nicht über die bestattete Person gesetzt werden.

**Aufgrund des einstimmigen Ergebnisses zu Ziffer 2 erübrigte sich die Abstimmung zu Ziffer 3.**